

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz — AsylVfG) — Drucksachen 9/221, 9/875, 9/1630 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1982 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

I.

Der Bundesrat hält eine schnelle Neuregelung des Asylverfahrens für zwingend erforderlich, um den Mißbrauch des Asylrechts einzudämmen. Die immer noch zu hohe Zahl derjenigen die zu Unrecht Asyl begehren, stellt eine kaum noch tragbare Belastung für Länder und Gemeinden dar. Eine Beschleunigung des Asylverfahrens ist nicht zuletzt auch im Interesse der tatsächlich politisch Verfolgten dringend geboten. Es muß sichergestellt sein, daß wirklich Verfolgte sobald wie möglich ihre Anerkennung als Asylberechtigte erhalten und der Aufenthalt von Personen, die mit ihrem Asylbegehren asylfremde Zwecke verfolgen, möglichst schnell beendet wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Gesetzesbeschluß dem Anliegen, unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze eine weitere Beschleunigung des Asylverfahrens zu erzielen, nicht hinreichend gerecht wird. Wesentliche Elemente des am 19. Dezember 1980 vom Bundesrat einstimmig beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens — BR-Drucksache 432/80 — sind nicht in einer der Verfahrensbeschleunigung dienenden Weise berücksichtigt worden.

II.

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages ist deshalb abzuändern. Aus dem Entwurf des Bundesrates sind insbesondere folgende Vorschläge zu übernehmen:

1. Die Befugnis der Ausländerbehörden ist dahin zu erweitern, daß diese über offensichtlich unbegründete Asylanträge ohne Einschaltung des Bundesamtes entscheiden und sofort vollziehbare aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreifen können.
2. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren sollte in diesen Fällen unanfechtbar sein.

Zu 1. und 2.

Damit wird sichergestellt, daß die Verwaltungsbehörden und Gerichte nicht über Jahre hinweg mit einer Vielzahl offensichtlich unbegründeter Asylanträge belastet sind. Zugleich wird verhindert, daß Asylbewerber sich allein durch die Antragstellung einen langjährigen Aufenthalt verschaffen können, obwohl offenkundig ist, daß politische Verfolgung nicht vorliegt.

3. Die Entscheidung durch einen Einzelrichter ist auch für Verwaltungsprozesse in Asylsachen vorzusehen.

Zu 3.

Die Einführung des Einzelrichters ermöglicht einen noch effektiveren Einsatz der richterlichen Arbeitskraft und dient deshalb der dringend notwendigen Beschleunigung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz. Während der Bundesratsentwurf eine zwingende Zuweisung an den Einzelrichter vorsieht, verzichtet der Gesetzesbeschluß — in Abweichung auch von der im Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung vorgesehenen fakultativen Übertragung — vollständig auf jede Möglichkeit der Übertragung des Rechtsstreits auf einen verkleinerten Spruchkörper.

4. Es ist die Zulassungsberufung unter Ausschluß der Nichtzulassungsbeschwerde einzuführen.

Zu 4.

Um das gerichtliche Verfahren wesentlich zu beschleunigen und die Verfahrensdauer zu verkürzen, muß auch der Rechtsmittelzug im asylgerichtlichen Verfahren beschränkt werden. Dieses Bedürfnis erkennt grundsätzlich auch der Gesetzesbeschluß an, indem er den Vorschlag des Bundesrates zur Einführung der Zulassungsberufung aufgreift. Mit der Eröffnung der Nichtzulassungsbeschwerde wird jedoch der Rechtsmittelzug in asylrechtlichen Verfahren nicht in dem erforderlichen Umfang gestrafft. Es ist zu erwarten, daß gerade die Ausländer, die asylfremde Zwecke verfolgen, regelmäßig von der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch machen. Dem Erfordernis der Verfahrensbeschleunigung sollte deshalb durch Ausschluß dieser Beschwerdemöglichkeit Rechnung getragen werden.

III.

Der Gesetzesbeschluß ist daher mit folgender Maßgabe abzuändern:

1. Zu II. 1. und 2.

- a) Nach § 9 ist folgender § 9a einzufügen:

„§ 9a**Verfahren vor der Ausländerbehörde**

(1) Die Ausländerbehörde entscheidet, ob der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. In diesem Fall leitet sie den Asylantrag nicht dem Bundesamt zu.

(2) Ist ein Asylantrag nach § 7 Abs. 2 und 3 oder § 12 Abs. 1 unbeachtlich oder ist der Asylantrag offensichtlich unbegründet, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der

Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(3) Ist der Ausländer nach Absatz 2 zur Ausreise verpflichtet, ist ihm die Abschiebung unter Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(4) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Zur Fristwahrung genügt der Eingang des Antrags bei der Ausländerbehörde. Der Ausländer ist auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen, hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Abschiebung wird bis zum Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur Entscheidung ausgesetzt.

(5) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 4 sind unanfechtbar.

(6) Wird dem Antrag entsprochen, ist der Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. Die Abschiebungsandrohung wird unwirksam.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend, wenn vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrags begehrt wird.“

b) Als Folge

- aa) ist § 8 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist.“;

- bb) ist in § 34 Nr. 1 in § 11 Abs. 3 AuslG nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. wenn ihr Asylantrag offensichtlich unbegründet ist;“;

- cc) sind die durch die Einfügung des § 9a erforderlich gewordenen weiteren Folgeänderungen vorzunehmen (vgl. z. B. § 4 Abs. 1).

Begründung zu a) und b)

Durch § 9a wird eine Befugnis der Ausländerbehörde zur Vorprüfung des Asylantrags auf offensichtliche Unbegründetheit eingeführt. Solche Asylanträge werden nicht dem Bundesamt zugeleitet. Die Vorprüfung durch die Ausländerbehörde erbringt eine wesentliche Straffung der Asylverfahren, weil nur solche Asylanträge in

das allgemeine Asylverfahren gelangen, die — wenn auch nur geringe — Aussicht auf Erfolg haben. Für die Behandlung als offensichtlich unbegründet kommen vor allem Asylanträge in Frage, die in großer Zahl mit gleichartigem, aber nichtsagendem Inhalt von Asylbewerbern aus Asien und Afrika gestellt werden.

Die Absätze 2 und 3 regeln, welche Rechtsfolge sich aus der Behandlung als offensichtlich unbegründet ergibt. Solche Asylanträge lösen ebenso wenig wie unbeachtliche Asylanträge die Rechtsfolgen eines Asylantrags aus; der Ausländer unterliegt vielmehr allgemeinem Ausländerrecht.

Die Absätze 4 bis 6 regeln den Rechtsschutz. Der Ausländer kann gegen die Abschiebungsandrohung Anfechtungsklage erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Um seinen Aufenthalt im Bundesgebiet zu sichern, muß der Ausländer Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung stellen. In diesem Verfahren wird inzident durch das Verwaltungsgericht geprüft, ob der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. Entspricht das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5, ist der Antrag von der Ausländerbehörde als Asylantrag weiterzubehandeln. Das Anfechtungsverfahren hat sich durch die gesetzlich bestimmte Rechtsfolge in der Hauptsache erledigt.

Absatz 7 regelt den Fall, daß der Ausländer nicht die Abschiebungsandrohung angreift, sondern Rechtsschutz zur Weiterleitung des Asylantrags begehrt.

Im übrigen Folgeänderungen.

2. Zu II. 3.

Nach § 27 ist folgender § 27 a einzufügen:

„§ 27 a

Einzelrichter

(1) Die Kammer überträgt in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Einzelrichter können auch die in § 18 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Richter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtslage grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

3. Zu II. 4.

§ 28 ist wie folgt zu fassen:

„§ 28

Zulassungsberufung

(1) Gegen das Endurteil des Verwaltungsgerichts in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen ist.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Berufungsgerichts, des Revisionsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) Die Nichtzulassung der Berufung ist unanfechtbar.“

IV.

Im übrigen bedarf der Gesetzesbeschluß noch folgender Änderungen:

1. Zu §§ 1 bis 33

Die §§ 1 bis 33 des Gesetzes sind als §§ 28 ff. in das Ausländergesetz einzufügen.

Begründung

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 33 des Gesetzes über das Asylverfahren lösen im wesentlichen die Bestimmungen der §§ 28 bis 46 des Ausländergesetzes ab. Weshalb statt einer Änderung des Ausländergesetzes für das Asylverfahren ein eigenes Gesetz vorgelegt wird, ist nicht erkennbar und wird auch in der Entwurfsbegründung nicht ausgeführt. Für die Herauslösung der asylrechtlichen und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen aus dem Ausländergesetz besteht keine sachliche Notwendigkeit. Sowohl Asylbewerber als auch Asylberechtigte sind Ausländer. Soweit nicht die besonderen Bestimmungen vorgehen, gelten auch für sie die Bestimmungen des Ausländergesetzes. Insbesondere gilt nach wie vor § 14 Abs. 1, die Bestimmung über das sogenannte „kleine Asyl“. Ein eigenes Gesetz über das Asylverfahren würde deshalb zu zahlreichen Überschneidungen mit

dem Ausländergesetz führen, die den Verwaltungsvollzug empfindlich beeinträchtigen könnten. Die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes sollten daher in das Ausländergesetz anstelle der bisherigen §§ 28 bis 46 eingearbeitet werden.

2. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 ist das Wort „dauerhaft“ durch die Worte „nicht nur vorübergehend“ zu ersetzen.

Begründung

Schutz vor Verfolgung hat nach der Rechtsprechung zum Asylgrundrecht gefunden, wer sich nicht nur vorübergehend in einem Drittstaat aufhalten kann, z. B. als Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, eines vorläufigen Flüchtlingsausweises, eines Fremdenpasses oder einer ähnlichen Gestattung des Drittstaates. Dauerhaft im Drittstaat aufhalten kann sich demgegenüber nur, wer die einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vergleichbare Rechtsstellung besitzt. Das wird meist nicht der Fall sein, weil der Drittstaat dem Flüchtling nicht von vornherein ein verfestigtes Aufenthaltsrecht einräumen will. Zudem hätten dann alle die Flüchtlinge noch nicht Schutz vor Verfolgung gefunden, die der Drittstaat zur Auswanderung in Einwanderungsstaaten anhält.

3. Zu § 7

In § 7 Abs. 2 sind die Worte „offensichtlich ist, daß“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an die geltende Rechtslage; eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht notwendig, sie führt bei Behörden und Gerichten nur zu Verwirrung, nachdem sich Rechtsprechung und Praxis gefestigt haben. Unklar ist auch, welche Bedeutung die Worte „offensichtlich ist, daß“ im Vergleich zur geltenden Rechtslage haben sollen.

4. Zu § 8

In § 8 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Ausländer kann sich von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten und von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen.“

Begründung

Klarstellung, daß die Behörde bei der Protokollierung der Erklärungen des Asylbewerbers und der Aufnahme der Niederschrift einen eigenen, vor allem einen vereidigten Dolmetscher verwenden kann und nicht den vom Asylbewerber mitgebrachten Dolmetscher einsetzen muß.

5. Zu § 11

In § 11 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ist die Identität des Asylbewerbers nicht eindeutig bekannt, so ist sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.“

Begründung

Die Feststellung der Identität und die Zuordnung von Ausweispapieren und Beweismitteln zu einer bestimmten, den Behörden bisher nicht bekannten Person ist notwendig, um im Asylverfahren die Gewähr zu haben, daß vorgelegte Urkunden und Ausweispapiere tatsächlich die antragstellende Person betreffen. Die erkennungsdienstliche Behandlung ist darüber hinaus regelmäßig erforderlich, um Zweitanträge aufzudecken, die mit neuem Namen und neuen Ausweispapieren gestellt werden.

6. Zu § 12

In § 12 Abs. 2 ist das Zitat „§§ 6, 7, 8, 10 und 11“ durch das Zitat „§§ 6, 7, 8, 9 a, 10 und 11“ zu ersetzen.

Begründung

Auch der Folgeantrag muß das Vorprüfungsverfahren bei der Ausländerbehörde durchlaufen. Erweist er sich als offensichtlich unbegründet, müssen die in § 9 a vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten; auch der Rechtsschutz richtet sich nach den Sonderbestimmungen in § 9 a.

7. Zu § 15

In § 15 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Unnötige Formvorschrift. Eine Hinweispflicht könnte in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz aufgenommen werden.

8. Zu § 18 Abs. 3

In § 18 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden. Der Ausländer kann insbesondere verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Eine Anhörung findet nicht statt.“

Begründung

Die Vorschrift harmonisiert § 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 9 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses. Sie stellt klar, daß generell vor der Entscheidung über die beschränkenden Maßnahmen nach diesem Absatz, die in der Regel routinemäßig und in großer Zahl verfügt werden, keine Anhörung erforderlich ist.

9. Zu § 18 Abs. 7

In § 18 ist Absatz 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Gegen Maßnahmen der Ausländerbehörde nach Absatz 3 und 5 findet kein Widerspruch statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Ein Widerspruchsverfahren gegen Maßnahmen nach Absatz 3 und 5 wird nicht für erforderlich gehalten. Dem ursprünglichen Text des Koalitionsentwurfs (vgl. § 18 Abs. 6 Satz 2) ist daher der Vorzug zu geben. Im übrigen würde die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens bei Maßnahmen zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts ein Rückschritt gegenüber § 4 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens bedeuten.

10. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist der bisherige Text wie folgt zu fassen:

„(1) Der Aufenthalt eines Ausländers, der einen Folgeantrag gestellt hat, kann schon vor der unanfechtbaren Entscheidung darüber beendet werden, wenn auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes nicht gegeben sind oder das Bundesamt den Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.“

Begründung

Die Unklarheit, die durch das Wort „offensichtlich“ in den Gesetzestext gebracht wird, muß beseitigt werden. Bei jeder Abschiebung eines Ausländers muß die Ausländerbehörde prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Ausländergesetz nicht vorliegen. Dabei müssen die Abschiebungsvoraussetzungen zur Überzeugung der Behörde feststehen. Eine darüber hinausgehende Bedeutung kann das Wort „offensichtlich“ nicht haben. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist es zu streichen.

Die Streichung der bisherigen Nummer 1 ist auch Folge der Einfügung eines neuen § 9a.

11. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Widerspruch und Klage gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Entsprechend der jetzigen Praxis bei sogenannten rechtsmißbräuchlichen Wiederholungsanträgen, nach der bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen regelmäßig der Sofortvollzug an-

geordnet wird, sollte im Gesetz vorgesehen werden, daß Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

12. Zu § 19 Abs. 2

In § 19 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) §§ 17, 18 und 25 finden keine Anwendung.“

Begründung

Klarstellung, daß die Regelung des § 25 in den Fällen des § 19 Abs. 1 keine Anwendung finden soll.

13. Zu § 20

§ 20 ist wie folgt zu fassen:

„§ 20**Aufenthaltort und Zuweisung**

(1) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, hat keinen Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Die zuständige Landesbehörde bestimmt den Ort, in dem der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens aufgenommen wird (Zuweisung).

(3) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

(4) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Ein Widerspruch findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll die Zuweisungsverfügung auch dem Ausländer bekanntgegeben werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsentscheidung angegebenen Stelle zu begeben.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ausländer aufgrund einer Vereinbarung der Länder in einem anderen Land aufgenommen werden soll.“

Als Folge ergeben sich folgende Änderungen:

a) In § 5 Abs. 4 sind die Worte „oder dem er zugeteilt werden soll“ zu streichen.

b) In § 17 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

c) In § 18 ist Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

„(1) Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, ist der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde gestattet.“

und Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Eine gesetzliche Regelung der Verteilung von Asylbewerbern auf die Länder wird nicht für erforderlich gehalten.

Notwendig sind jedoch Bestimmungen über die landesinterne Verteilung der asylsuchenden Ausländer auf die Gemeinden. Die entsprechenden Zuweisungsentscheidungen werden in der Regel von einer zentralen Stelle ohne Beteiligung der Ausländerbehörden getroffen. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sieht hierin Verwaltungsakte, so daß sichergestellt werden muß, daß die Asylbewerber ihre Umsetzung nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln blockieren.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insbesondere deswegen notwendig, weil nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO das Widerspruchsverfahren nur durch formelles Gesetz ausgeschlossen werden kann und der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nur durch Bundesgesetz geregelt werden kann.

Absatz 7 soll eine länderübergreifende Verteilung von Asylbewerbern auf der Grundlage von Ländervereinbarungen ermöglichen. Da besonders viele Asylbewerber über Berlin einreisen, wird sich auch weiterhin die Notwendigkeit einer Abnahme durch andere Bundesländer ergeben. Aufgrund der gegenwärtigen Rechtsprechung scheitert die Entlastung Berlins daran, daß eine Umverteilung in ein anderes Bundesland gegen den Willen des Betroffenen rechtlich nicht durchsetzbar ist. Mit der entsprechenden Anwendung der Absätze 2 bis 6 erhält die zuständige Landesbehörde des Abgabelandes die Möglichkeit, gegenüber dem Asylbewerber eine Reiseaufforderung zu erlassen, die ihn verpflichtet, sich unverzüglich an den Bestimmungsort des Aufnahmelandes (in der Regel die zentrale Anlaufstelle) zu begeben.

14. Nach § 20: § 20 a

Nach § 20 ist folgender § 20 a einzufügen:

„20 a

Sammelunterkünfte

Ausländer, die Asylantrag gestellt haben, müssen sich im Regelfalle in Sammelunterkünften aufhalten. Die Bundesregierung bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammelunterkünfte.“

Begründung

Diese Bestimmung ergänzt die Bestimmung über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung und die Anordnung über den Wohnsitz oder über die Unterkunft.

15. Zu § 22

In § 22 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Einem Ausländer kann von der Ausländerbehörde erlaubt werden, den Bereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.“

Begründung

Zur Durchführung des Asylverfahrens und aus sozialpolitischen Gründen ist anzustreben, daß die Ausländer nach Möglichkeit im Bereich der Aufenthaltsgestattung verbleiben. Deshalb kann die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen nur aus zwingenden Gründen erteilt werden.

16. Zu § 30 Abs. 1 und § 31 — alt —

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird ein Ausländer bestraft, der

1. ... (wie Gesetzesbeschluß Nummer 1);

2. ... (wie Gesetzesbeschluß Nummer 2);

3. einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 18 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Verfügung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt;

4. entgegen § 20 Abs. 6 oder 7 sich nicht rechtzeitig an die durch vollziehbare Zuweisungsentscheidung angegebene Stelle be gibt.“

Als Folge ist der bisher vorgesehene § 31 zu streichen.

Begründung

An der im Gesetzentwurf (BT-Drucksache 9/875) vorgesehenen Lösung, derzufolge Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche und behördlich verfügte räumliche Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung schon bei erstmaliger Begehung strafrechtlich verfolgt und geahndet werden sollten, ist festzuhalten. Angesichts einer ständig wachsenden Zahl von Asylsuchenden und der daraus folgenden Notwendigkeit einer Kanalisierung des Zugangs kommt gerade der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung aus ordnungs- und sicherheitspolitischen, aber auch aus sozialen und arbeitsmarktpolitischen Gründen besondere Bedeutung zu. Zuwiderhandlungen gegen die entsprechenden Beschränkungen erscheinen deshalb nicht erst im Wiederholungsfalle strafwürdig und strafbedürftig. Diese Bewertung liegt auch

der von der Rechtsprechung bisher vorgenommenen Einordnung einschlägiger Sachverhalte in den Vergehenstatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes zugrunde. Folgt man dieser Bewertung, so können Zuwiderhandlungen gegen räumliche Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3 i. d. F. des Gesetzesbeschlusses) einerseits und Verstöße gegen etwaige mit der Aufenthaltsgestattung verbundene Auflagen (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 4 i. d. F. des Gesetzesbeschlusses) hinsichtlich der tatbestandlichen Ausgestaltung der Strafdrohung nicht unterschiedlich behandelt werden. Dies gilt um so mehr, als auch Auflagen i. S. des § 18 Abs. 3 Satz 2 (i. d. F. des Gesetzesbeschlusses) häufig — ebenso wie behördliche Verfügungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 (i. d. F. des Gesetzesbeschlusses) — auf eine Einschränkung der Freizügigkeit des Asylsuchenden abzielen werden (vgl. OVG Berlin NJW 1980, 539 bzgl. der Auflage einer Zuzugssperre).

Die Änderungen bezüglich § 30 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 i. d. F. des Gesetzesbeschlusses sind weiter Folge der Neufassung des § 18 Abs. 3 (oben IV. Ziff. 8). Die Änderungen bezüglich § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 5 i. d. F. des Gesetzesbeschlusses sind weiter Folge der Neufassung des § 20 (oben IV. Ziff. 13).

Der in § 31 vorgesehene Bußgeldtatbestand muß bei der vorgeschlagenen Erweiterung der Strafvorschrift entfallen.

17. Zu § 30 Abs. 2

§ 30 Abs. 2 ist so zu fassen, daß folgendes Bedenken ausgeräumt wird:

Einerseits muß zwar sichergestellt werden, daß Teilnehmer auch dann bestraft werden können, wenn sie nicht zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis zählen. Andererseits könnte aber die Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung zu der — nicht gewollten — Auslegung führen, daß die Strafdrohung des Absatzes 1 nur unter Ausschluß der nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB und möglicherweise auch nach § 28 Abs. 1 StGB vorgesehenen Strafmilderung gegenüber Teilnehmern anzuwenden sei, die selbst nicht zum Kreis der asylsuchenden Ausländer rechnen.

18. Zu § 31 — neu — und § 34 Nr. 5

a) Folgender neuer § 31 ist einzufügen:

„§ 31

Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren bei der Antragstellung (§§ 8, 9 oder 12) oder vor dem Bundesamt (§§ 10 oder 12) unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu ermöglichen, und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Begründung

Auch wenn — abweichend vom Vorschlag des Gesetzentwurfs auf BT-Drucksache 9/875 (vgl. ebenda § 32 Abs. 5) — das Verhalten von Ausländern, die im Asylverfahren in mißbräuchlicher Absicht falsche Angaben machen, durch keine besondere, der allgemeinen Strafvorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes als spezialgesetzliche Regelung vorgehende Bestimmung erfaßt werden soll, erscheint es angezeigt, die bisher in § 47 a Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes (i. d. F. des Gesetzes vom 15. Dezember 1981, BGBl. I S. 1390) eingestellte, qualifizierte Strafdrohung gegen das Verleiten zu betrügerischen Manipulationen im Asylverfahren sowie gegen die Unterstützung solcher Machenschaften aus plakativen Gründen in den Regelungszusammenhang des vorliegenden Gesetzes einzustellen.

b) § 34 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

5. § 47 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen verleitet oder ihn dabei unterstützt und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.“

Begründung

Folgeänderung, die im Hinblick auf die Einstellung der bisherigen Strafvorschrift des § 47 a Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes in das Asylverfahrensgesetz veranlaßt ist.

